

Gemeinderat
Politische Gemeinde Tägerwilen
Bahnhofstrasse 3
Postfach 141
8274 Tägerwilen

Tägerwilen, 7. November 2022

Vernehmlassung Reglement zur Förderung von erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz

Geschätzter Gemeinderat

Gerne überreichen wir Ihnen unsere Vernehmlassungsantwort.

Einleitung

Die Energiestrategie 2050 und der Umstieg von fossilen Brenn- und Treibstoffen auf erneuerbare Energieträger sind politisch unbestritten. Soeben haben der Stände- und Nationalrat einen indirekten Gegenvorschlag zur Gletscherinitiative beschlossen, welcher auch ein milliardenschweres Impulsprogramm für Heizungsersatz und Energieeffizienz vorsieht.

Im Kanton TG ist das neue, revidierte Energiegesetz am 1. Juli 2020 in Kraft getreten. Für Neubauten sowie für Ersatzinvestitionen in bestehenden Bauten sind zahlreiche energietechnische Anforderungen festgelegt worden. Ergänzend dazu hat das Departement ein umfassendes Förderprogramm erlassen. Hauseigentümer werden motiviert, einen allfälligen Ersatz der Öl- oder Gasheizung frühzeitig zu planen. Die Energieberatungsstelle (eteam) steht mit sogenannten Impulsberatungen zur Verfügung.

Immobilienbesitzer treffen ihre Investitionsentscheide aufgrund wirtschaftlicher und/oder ökologischer Überlegungen, und neuerdings auch, um Abhängigkeiten, z.B. von russischem Erdgas, zu reduzieren. Die zahlreichen Baugesuche der letzten Zeit für alternative Heizsysteme zeigen, dass sich viele Hausbesitzer ihrer besonderen Verantwortung bewusst sind und ihre Entscheidungen nicht abhängig machen von zusätzlichen Förderbeiträgen der Gemeinde. Für all diese Hausbesitzer käme dieses Förderprogramm der Gemeinde zu spät.



Die momentane Energiekrise führt einerseits zu hohen Kosten für Gas und Öl. Investitionen in erneuerbare Energieträger werden dadurch sehr rentabel. Durch die intensive zweifache Förderung von Bund und Kanton ist eine dritte Förderung durch die Gemeinde kaum oder nur befristet notwendig.

Andererseits zeichnet sich eine Strommangellage im Winter ab. Das übermässige Fördern von Wärmepumpen und der Elektromobilität sind deshalb nicht ratsam, solange die sichere Stromversorgung nicht gewährleistet ist. Zudem stehen Lieferkettenprobleme und der Fachkräftemangel einer schnellen Umsetzung des Förderprogramms entgegen. Die Wartezeiten für Wärmepumpen betragen teils mehrere Monate.

Wir sehen die prioritären Aufgaben der Gemeinde darin, eine Vorbildfunktion wahrzunehmen und ein leicht zugängliches Informations- und Beratungsangebot zur Verfügung zu stellen, insbesondere

- Energiesparmassnahmen im öffentlichen Raum und in öffentlichen Gebäuden vorzunehmen,
- die «Gasschleuder» Hertlerhalle energetisch zu sanieren bzw. zu eliminieren,
- ein Energiemonitoring auf Gemeindeebene einzuführen,
- den Herkunftsnachweis für erneuerbaren Strom über Zertifikate aus Schweizer Wasserkraft zu decken, statt wie bisher aus ausländischer Wasserkraft.

Die wichtigsten Aufgaben der Gemeinde und ihres EWs bleiben aber, für ein kostengünstiges und sicheres Stromangebot zu sorgen und das Stromnetz so auszubauen, dass der massive Zubau von Fotovoltaik, Wärmepumpen und Elektromobilität auch künftig bewältigt werden kann.

Vorschläge zum Reglementsentswurf

Der Reglementsentswurf ist unserer Meinung nach wie folgt anzupassen:

Art. 3

Wir bevorzugen eindeutig die Fondslösung: Jährliche Einlage von höchstens CHF 100'000, wobei der Saldo des Fonds CHF 200'000 nicht überschreiten darf.

Art. 4

Das Reglement nimmt Bezug zum kantonalen Förderprogramm Energie, beschränkt sich aber im Anhang nur auf einen Teil der unterstützungswürdigen Fördermassnahmen. Die Gründe für diese Selektion sind nicht ersichtlich. Insbesondere fehlen 6.1 Holzfeuerung, 7.1 Thermische Solaranlagen, 7.4 Batteriespeicher, 10.1 Machbarkeitsstudien.

In der Abteilung Energie des Kantons ist die Fachkompetenz gebündelt vorhanden ist. Wir schlagen deshalb vor, das jeweils gültige kantonale Förderprogramm in der Gesamtheit zu übernehmen. Der Anhang wäre somit überflüssig. Im Reglement müsste nur ergänzt werden, dass die Gemeinde die vom Kanton zugesicherten Förderbeiträge im Ausmass von xy % zusätzlich unterstützt. Dabei kann der maximale Förderbeitrag z.B. auf CHF 5000 begrenzt



werden. Der Prozentsatz und das Maximum sind so festzulegen, dass möglichst viele Gesuche unterstützt werden können.

Desweiteren bekäme der Art. 12 des kantonalen Förderprogramms Gültigkeit in Bezug auf die Pflicht zur Weitergabe der Kostenreduktionen an die Mieter. Wird dieser Punkt vernachlässigt, profitieren nur die Immobilienbesitzer, nicht jedoch die Mieter.

Die Umsetzung des Reglements würde mit diesen Anpassungen massiv vereinfacht. Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, sollte der minimale Förderbeitrag der Gemeinde CHF 1000 erreichen.

Art. 5 - Abs. 4

Da sämtliche Förderanträge offenbar über das kantonale Förderprogramm (Online-Lösung) bearbeitet werden, scheint uns dieser Absatz überflüssig. Sollte der Absatz bestehen bleiben, muss zusätzlich geregelt werden, wer Fachpersonen beauftragt, wo die daraus resultierenden Zusatzkosten verbucht werden bzw. wer diese zu bezahlen hat.

Art. 8

Bei einer Beitragszusicherung von maximal zwei Jahren ab Datum der Zusicherung wird es voraussichtlich zu Problemen kommen. Das kantonale Förderprogramm kennt vereinzelt eine dreijährige Frist und die Möglichkeit der Verlängerung. Um einen Fristverfall zu vermeiden, schlagen wir vor, die kantonalen Regelungen zu übernehmen.

Neuer Art. 10

Hier ist die jährliche Berichterstattung des Gemeinderates über die Verwendung der Mittel des Energiefonds zu regeln (siehe Art.3).

Art 10. bestehend bzw. neu Art. 11

Das Reglement ist auf 5 Jahre ab Inkrafttreten zu befristen.

Begründung: Wir leben in einer dynamischen Welt, Bedürfnisse und Problemstellungen ändern sich schnell. Deshalb sollten „Förderreglemente“ ein Verfalldatum haben. Der Gemeinderat kann vor Ablauf eine Verlängerung um weitere 5 Jahre beantragen.

Zum Anhang selber:

Das kantonale Förderprogramm will alle erneuerbaren Energien ausgewogen behandeln. Der Anreiz zur Investition soll für alle Immobilienbesitzer gleich sein. Deshalb sollte das kantonale Förderprogramm als Ganzes als Grundlage herangezogen werden.

Eine Vorauswahl von beitragsberechtigten Fördermassnahmen ist nicht zielführend. Nicht jeder Immobilienbesitzer hat die gleichen technischen Möglichkeiten und Absichten. Wer eine Wärmepumpe installieren möchte, erhält den Förderbeitrag, wer eine Holzfeuerung bevorzugt, erhält nichts.

Aus demselben Grund ist eine prozentuale Besserstellung von Wärmepumpen (75%) und Wärmenetz (75%) gegenüber den anderen Fördermassnahmen (50%) nicht angezeigt.

Der minimale Förderbeitrag der Gemeinde muss mindestens CHF 1000 erreichen (s.o.).



Zämä fürs Dorf
engagiert für Tägerwilen

Gerne erwarten wir Ihren Vernehmlassungsbericht, welcher Aufschluss gibt, wer mit welchen Anregungen und Vorschlägen an der Vernehmlassung teilgenommen hat, und welche Anpassungen der Gemeinderat in die Schlussfassung des Reglements übernommen hat bzw. aus welchen Gründen andere nicht berücksichtigt wurden.

Freundliche Grüsse

IG Zämä fürs Dorf


i.A. Marcel Fässler